

SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung

Das SGB VI dient der Sicherung des Lebensunterhalts durch Rentenleistungen

sowie der Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur Prävention, Rehabilitation und Teilhabe.

Das Ziel des SGB VI ist also nicht nur die Rentenzahlung, sondern auch: Prävention, Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, und die möglichst dauerhafte Eingliederung ins Erwerbsleben.

Erstes Kapitel: Versicherter Personenkreis, §§ 1-8 SGB VI

Versicherung kraft Gesetzes §§ 1-6 SGB VI

§ 1 Beschäftigte

§ 2 Selbständig Tätige

§ 3 Sonstige Versicherte

§ 4 Versicherungspflicht auf Antrag

§ 5 Versicherungsfreiheit

§ 6 Befreiung von der Versicherungspflicht

§ 7 Freiwillige Versicherung

§ 8 Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting

§ 1 Beschäftigte

Versicherungspflichtig sind

1. **Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.** Auch Personen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld oder Qualifizierungsgeld nach SGB III.

2. **Behinderte Menschen**

a) in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten

b) in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen

3. **Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Berufsbildungswerken**, sowie Personen in Unterstützter Beschäftigung

4. **Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften** während ihres Dienstes

Zweites Kapitel: Leistungen - Leistungen zur Teilhabe (§§ 9 ff. SGB VI) UND Renten (§§ 33 ff. SGB VI)

Leistungen zur Teilhabe (§§ 9 - 32 SGB VI)

Grundsatz: **Vorrang vor Rentenleistungen: „Reha vor Rente“**

Wichtige Bereiche: **Leistungen zur Prävention. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Leistungen zur Nachsorge.**

Insbesondere:

§ 15 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

§ 15a Leistungen zur Kinderrehabilitation.

§ 16 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

§ 17 Leistungen zur Nachsorge.

§ 32 Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und bei sonstigen Leistungen.

Renten (§§ 33 - 105 SGB VI)

§ 33 Rentenarten

(1) Renten werden geleistet **wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes**.

(2) **Renten wegen Alters (siehe §§ 35 ff. SGB VI)** sind:

1. **Regelaltersrente (s. § 35 SGB VI)**,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für schwerbehinderte Menschen,
- 3a. Altersrente für besonders langjährig Versicherte,
4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels
5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
6. Altersrente für Frauen.

(3) **Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (s. §§ 43 ff. SGB VI)** sind:

1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
2. Rente wegen voller Erwerbsminderung,
3. Rente für Bergleute.

(4) **Renten wegen Todes (s. §§ 46 ff. SGB VI)** sind:

1. kleine Witwenrente oder Witwerrente,
2. große Witwenrente oder Witwerrente,
3. Erziehungsrente,
4. Waisenrente.

(5) Renten nach den Vorschriften des Fünften Kapitels sind auch die Knappschaftsausgleichsleistung, Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit und Witwenrente und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten.

§ 35 Regelaltersrente

Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

§ 50 Wartezeiten - (5, 20, 25, 35, 45 Jahren)

(1) **Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren** ist Voraussetzung für einen **Anspruch auf**

1. **Regelaltersrente**,
2. **Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und**
3. **Rente wegen Todes (Hinterbliebenenrente).**

Die allgemeine Wartezeit gilt als erfüllt für einen **Anspruch auf**

1. **Regelaltersrente**, wenn der Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen hat,
2. **Hinterbliebenenrente**, wenn der verstorbene Versicherte bis zum Tod eine Rente bezogen hat.

(2) **Die Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren** ist Voraussetzung für einen **Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung** an Versicherte, die die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt haben.

(3) **Die Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren** ist Voraussetzung für einen **Anspruch auf**

1. **Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute** und
2. **Rente für Bergleute vom 50. Lebensjahr** an.

(4) **Die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren** ist Voraussetzung für einen **Anspruch auf**

1. **Altersrente für langjährig Versicherte** und
2. **Altersrente für schwerbehinderte Menschen**.

(5) **Die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren** ist Voraussetzung für einen **Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte**.

§ 235 Regelaltersrente

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Die Regelaltersgrenze wird frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Renten wegen Todes

§ 46 Witwenrente und Witwerrente

Kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente

(1) Witwen oder Witwer, **die nicht wieder geheiratet haben**, haben nach dem Tod des versicherten Ehegatten Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente, wenn **der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat**. Der Anspruch besteht längstens für **24 Kalendermonate** nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist.

Große Witwenrente oder große Witwerrente

(2) Witwen oder Witwer, **die nicht wieder geheiratet haben**, haben nach dem Tod des **versicherten Ehegatten, der die allgemeine Wartezeit erfüllt hat**, Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente, wenn sie

1. ein eigenes **Kind** oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das **das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen,**
2. **das 47. Lebensjahr vollendet haben oder**
3. **erwerbsgemindert sind.**

Als Kinder werden auch berücksichtigt:

1. **Stiefkinder und Pflegekinder** (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Erstes Buch), die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind,
2. **Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der Witwe** oder des Witwers aufgenommen sind oder von diesen überwiegend unterhalten werden.

Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch nach dessen vollendetem 18. Lebensjahr gleich.

Leistungsträger

zuständig sind insbesondere die Regional- und Bundesträger der Deutschen Rentenversicherung